



**Immatrikulationsordnung der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
Vom 15.06.2016 (Stand 31.03.2020)**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit dem § 40 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 mit Stand vom 14.5.2016 (GV. NRW. S. 195) erlässt die Alanus Hochschule folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugang beruflich Qualifizierter
- § 4 Bewerbungsverfahren und Zulassung zum Studium
- § 5 Immatrikulationsverfahren
- § 6 Versagung der Einschreibung
- § 7 Studierendenausweis
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Änderung der Studiengangwahl
- § 12 Mehrfachimmatrikulation
- § 13 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 15 Kündigung
- § 16 Exmatrikulation
- § 17 Schlussbestimmung

§ 1 Allgemeines

- (1) Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Alanus Hochschule mit den daraus folgenden, insbesondere im Kunsthochschulgesetz und in dieser Ordnung näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Studienjahres (Semesterbeginn 01.09./01.03.) für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt. Ein Studiengang ist ein durch Prüfungsordnung, ggf. auch ergänzend durch Studienordnung geregeltes, auf einen berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium.
- (3) Als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion. Näheres hierzu regelt die PROMOTIONSORDNUNG DER ALANUS HOCHSCHULE VOM 28. OKTOBER 2010 in der Fassung vom 07.10.2015, zuletzt geändert am 29.10.2015.
- (4) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied des Fachbereichs/Fachgebiets, der/das den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Wird der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder die gewählten Studiengänge von mehreren Fachbereichen gemeinsam angeboten, so erfolgt die Zuordnung durch die Alanus Hochschule.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Regelungen zur automatischen Rückmeldung befristet werden, wenn
 - a) der gewählte Studiengang an der Alanus Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b) die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist,
 - c) die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist, die innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt werden muss,
 - d) ein Probestudium gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) durchgeführt wird.
- (6) Die Alanus Hochschule erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes, des Hochschulstatistikgesetzes sowie des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860). Im Einzelnen werden von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben:
- (7) Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Postanschrift (nicht die Angabe eines Postfaches), Angaben zur Krankenversicherung, Höhe des eingezahlten Semesterbeitrages sowie von Studienbeiträgen und Gebühren aufgrund einschlägiger Bestimmungen, Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung, gewählte Studiengänge mit Fachsemestern, Zugehörigkeit zur Fakultät, Hörerstatus, Angaben über die bisher besuchten Hochschulen und die dort verbrachten Studienzeiten, gleichzeitige Zulassung an weiteren Hochschulen, erworbene Abschlüsse, Urlaubssemester, über Zeiten des Studiums im Ausland, die nach der Einschreibung vergebene E-Mail-Adresse sowie das Datum der Einschreibung an der Alanus Hochschule. Darüber hinaus kann die Alanus Hochschule auf freiwilliger Basis Daten erheben (z.B. Telefonnummer, Angaben zum Vorliegen einer Schwerbehinderung, u.A.).
- (8) Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt auf begründete Anfrage insbesondere an
 - a) Prüfungsamt und -ausschuss zu Studien-, Planungs- und Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnungen und soweit die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich sind;
 - b) Fachbereiche oder andere Einrichtungen der Alanus Hochschule zum Zwecke der Orientierung über den bisherigen Studienverlauf ihrer Studierenden und der Information;
 - c) die Person beauftragt zur Durchführung von Evaluationsmaßnahmen;

- d) die Universitäts- und Stadtbibliothek sowie die hochschuleigene Bibliothek zur Durchführung des Ausleihverfahrens;
 - e) die Krankenversicherung der/des Studierenden
 - f) die zur Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der
 - g) Hochschule
 - h) bei erfolgter Zustimmung durch die/den Studierenden zur Pflege der Alumni-Daten
- (9) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen -DSG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) bleibt unberührt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Einschreibung ergeben sich aus §§ 40 (Fn 2) sowie 41 (Fn 4) Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalens.
- (2) In den künstlerischen Studiengängen ist neben der Voraussetzung des § 2 (1) dieser Ordnung zudem der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang erforderlich. Näheres hierzu regelt die die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Alanus Hochschule vom 15.06.2016.
- (3) Soweit ein Studienbewerber für einen künstlerischen Studiengang nicht über die Voraussetzung des § 2 verfügt, ist die Aufnahme als ordentliche/r Studierende/r der künstlerischen Studiengänge nach Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen § 41 (11) möglich, wenn eine außerordentliche und hervorragende künstlerische Eignung nachgewiesen wird. Als künstlerische Studiengänge in diesem Sinne gelten die Bachelor-Studiengänge Bildende Kunst, Kunst-Pädagogik-Therapie, Eurythmie und Schauspiel. Näheres hierzu regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Alanus Hochschule vom 15.06.2016.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für grundständige Studiengänge, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Institution erworben und Studienbewerberinnen und Studienbewerber für postgraduale Studiengänge, die ihre Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, müssen die für Ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Sprachniveau gemäß GER sowie die Art des Nachweises sind in dem aktuellen Infoblatt zum Sprachnachweis des International Office der Alanus Hochschule festgehalten.

§ 3 Zugang beruflich Qualifizierter

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation für das angestrebte Studium nach § 5 Abs.1 (Hochschulreife) nicht nachweisen können und dem Bewerberkreis gemäß § 4 Abs.1 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) angehören, können auf Einladung des Fachbereichs an einer Zugangsprüfung teilnehmen. Die bestandene Prüfung berechtigt studiengangbezogen zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester an der Alanus Hochschule. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. (6;7) dieser Ordnung bleiben unberührt.
- (2) Darüber hinaus können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation für das angestrebte Studium nach Abs.1 S 2 oder § 5 Abs.1 besitzen, auf Antrag zu einer Einstufungsprüfung zum Studium in ein zweites oder höheres Semester zugelassen werden; § 4 Abs. (6;7) bleibt unberührt.
- (3) Eine Zugangsberechtigung besteht unbeschadet des § 4 Abs. (6;7) auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach den §§ 2, 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160).

§ 4 Bewerbungsverfahren und Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Studium für Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer richtet sich ausschließlich nach dieser Immatrikulationsordnung sowie den in den Zulassungs- und Prüfungsordnungen

ausgewiesenen inhaltlichen Bewerbungsvoraussetzungen. Die Zulassung zum Studium für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, richtet sich nach Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung- BAHZVO) des Landes Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 15. Februar 2013.

- (2) Die Zulassung zum Studium muss fristgerecht durch eine Bewerbung beantragt werden. Die Bewerbungsfristen und Aufnahmetermine werden von den Fachbereichen jährlich festgelegt. Veröffentlichte Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Es gilt das Datum des Eingangsstempels bzw. das Datum der Onlinebewerbung. Fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht bis zum Ablauf des nachfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW). Die Fristen werden in geeigneter Form bekanntgegeben (Bewerberinformationen, Aushang, Internetseiten der Hochschule usw.). Die Bewerbung zum Zwecke der Promotion kann jederzeit erfolgen.
- (3) Das Bewerbungsverfahren ist den hochschulöffentlichen Bekanntmachungen zu entnehmen; der Studienbewerbung sind alle in der Zulassungs- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges aufgeführten oder in sonstiger Weise erbetenen und zur Bearbeitung des Antrags notwendigen Nachweise beizufügen.
- (4) Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen können Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Prüfungs- und Zulassungsordnung des jeweiligen Studienfaches zu einer Aufnahmeprüfung, einer Mappensichtung, einem Aufnahme-Workshop oder Aufnahmegespräch eingeladen werden.
- (5) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem Prinzip der willkürfreien Ermessensentscheidung. Die Entscheidung über die Zulassung eines Bewerbers wird von der zuständigen Feststellungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung getroffen. Zu – und Absagen erfolgen in schriftlicher Form.
- (6) Weiteres regelt die für den Studiengang gültige Prüfungs-, Zulassungs- oder Feststellungsordnung.
- (7) Verspätete oder nicht formgerechte bzw. unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.
- (8) Die Alanus Hochschule bestimmt die Form des Antrags.
- (9) Sofern nach Maßgabe einer Prüfungsordnung oder Studienordnung ein Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, wird eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber nur zugelassen, wenn ein entsprechendes Lehrangebot besteht.

§ 5 Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird - für alle Studienbewerberinnen und -bewerber durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung berechtigen uneingeschränkt zum Studium, soweit sie an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule bzw. durch entsprechende Prüfungen erlangt haben, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine deutsche Sprachprüfung ablegen (vgl. Mitteilungen zum Sprachnachweis, International Office, Alanus Hochschule). Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Für nicht rein deutschsprachige Studiengänge und für die Zulassung zum Promotionsstudium gelten die in den Prüfungs- und Promotionsordnungen festgelegten sprachlichen Voraussetzungen.
- (3) Die Qualifikation für das Studium im Falle des § 3 Abs. 1 wird durch die Vorlage des Zeugnisses über das Ergebnis der Zugangsprüfung nachgewiesen. Die Qualifikation für das Studium im Falle des § 3 Abs. 3 wird durch eine Bescheinigung der Alanus Hochschule über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen.
- (4) Nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen ist in einzelnen Studiengängen oder einzelnen Studienfächern zusätzlich der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung, einer praktischen Tätigkeit oder eines abgeschlossenen Studiums

erforderlich.

- (5) Zugang zu einem Masterstudiengang hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die oder der einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf den der Masterstudiengang aufbaut. Soweit die Prüfungsordnung dies bestimmt, setzt der Zugang zu einem Masterstudiengang einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss voraus. Das Studium kann in Ausnahmefällen auch bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 aufgenommen werden, wenn die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellbar ist und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist und wenn die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums nachgewiesen werden.
- (6) Die für den Nachweis der Qualifikation nach Abs. 2 bis 6 erforderlichen Unterlagen sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen, die nicht in englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, sind vorzulegen in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung eines vereidigten Übersetzers.
- (7) Immatrikulationsnachweis, Studierendenausweis und Studienbescheinigungen werden erst nach rechtsgültigem Abschluss des Studienvertrages zwischen Alanus Hochschule und Studienbewerber übersandt.
- (8) Die Immatrikulation erfolgt für den mit Abschluss des Studienvertrags festgelegten Studiengang.
- (9) Die Einschreibung in ein Promotionsstudium nach § 1 Abs. 3 Satz 3 kann nur erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Annahmeerklärung des betreuenden Fachbereiches vorlegt, aus der hervorgeht, dass sie oder er die Voraussetzungen nach § 59 Abs. 4 KunstHG in Verbindung mit der Promotionsordnung der Alanus Hochschule erfüllt und Studien zum Zwecke der Promotion oder promotionsvorbereitende Studien betreibt.

§ 6 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 - a) die Qualifikation für das gewählte Studium gemäß § 5 Abs. 1 bis 5 nicht besitzt, die dazu erforderlichen Nachweise nicht führt oder in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde;
 - b) in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, oder wenn der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang aus anderen Gründen erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in der Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang geregelt ist;
 - c) bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in diesem, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 - a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
 - b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge nicht erbringt.

§ 7 Studierendenausweis

- (1) Nach der Einschreibung erhalten die Studierenden mit Erst- und Zweithörerstatus einen Studierendenausweis. Auf diesem sind Name, Vorname, Geburtsdatum und –ort sowie Studiengang und Matrikelnummer vermerkt.
- (2) Bei Vollzeit-Studenten ist der Ausweis in Verbindung mit dem NRW/VRS-Semesterticket gültig,

insofern entsprechende Verträge mit den Verkehrsunternehmen bestehen. Der Ausweis berufsbegleitender Studierender ist semesterweise zu verlängern. Über veränderte Modalitäten der Ausweisverlängerung entscheidet und informiert die Studierendenverwaltung.

- (3) Gasthörer erhalten einen Gasthörerausweis.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Alanus Hochschule unverzüglich mitzuteilen:
1. Änderungen des Namens, der Postanschrift, der Staatsangehörigkeit und den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung, Änderung der Bankverbindung,
 2. den bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Abschluss des Hochschulstudiums sowie endgültig nicht bestandene weitere Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind,
 3. den Verlust des Studierendenausweises,
 4. die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- (2) Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des eingesetzten Identitätsmanagementsystems und der nach der Einschreibung vergebenen E-Mail-Adresse. Die entsprechenden Sicherheitsregelungen sind zu beachten. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig und zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 9 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden werden automatisch für das Folgesemester zurückgemeldet. Eine gesonderte Rückmeldung seitens der Studierenden ist nicht erforderlich.
- (2) Eine Rückmeldung erfolgt nicht, wenn Gründe für eine Kündigung/ Exmatrikulation nach § 16 vorliegen.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf schriftlichen Antrag an die Studierendenverwaltung unter Angabe des Beurlaubungsgrundes vom Studium beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gemachten Fristen per entsprechendem Formblatt bei der Studierendenverwaltung zu stellen. Das entsprechende Formular wird von der Studierendenverwaltung zur Verfügung gestellt und ist durch den Fachbereich und den Studierenden abzuzeichnen.
- (2) Eine Beurlaubung ist nur für volle Semester und für insgesamt maximal zwei Semester in einem Studiengang zulässig. Im Falle von Kinderbetreuung ist auf gesonderten Antrag eine maximale Beurlaubungszeit von 6 Semestern möglich.
- (3) Als Beurlaubungsgründe gelten insbesondere
- eigene länger andauernde Erkrankung (die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt sein)
 - Erkrankung, Geburts-, oder Todesfälle in der Familie, die die überwiegende Anwesenheit notwendig machen
 - Mutterschaftsurlaub, Erziehungsurlaub
 - Ableistung einer dem Studium dienenden praktischen Tätigkeit, soweit diese nicht während der veranstaltungsfreien Zeit abgeleistet werden kann
 - Abwesenheit vom Studienort wegen Mitarbeit in eigenen Forschungs- oder Projektaktivitäten

- Unterbrechung des Studium zum Zwecke der Finanzierung des Studiums
- (4) Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
 - (5) Ausnahmen von § 10 (3) Satz 1 können zugelassen werden, wenn der Beurlaubungsgrund nicht vorhersehbar war und schwerwiegend ist. Entsprechende Belege sind dem Antrag beizufügen. Über die Beurlaubung entscheiden Fachbereich und Studierendenverwaltung. Als schwerwiegend gelten insbesondere eigene länger andauernde Erkrankung sowie Erkrankung, Geburts-, oder Todesfälle in der Familie, die die überwiegende Anwesenheit notwendig machen. Die Beurlaubung kann bei Eintritt des schwerwiegenden Grundes während des laufenden Semesters auf Antrag zum nächsten Monatsersten oder zum folgenden Semester erfolgen.
 - (6) Die Gebühren für beurlaubte Studierende sind in der Gebührenordnung geregelt.
 - (7) Die Beurlaubung wird wirksam nach Genehmigung durch die Hochschule.
 - (8) Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Während einer Beurlaubung können grundsätzlich an der Alanus Hochschule keine Prüfungen abgelegt bzw. Studienleistungen erbracht werden, ferner keine Studienveranstaltungen besucht werden, deren Besuch den rückgemeldeten Studierenden vorbehalten ist. Satz 2 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 2 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt. Die Regelungen des KunstHG § 40 Abs. 4 bleibt unberührt.
 - (9) Eine Beurlaubung im ersten Semester der Einschreibung ist grundsätzlich nicht zulässig. Wird zwischen der Alanus Hochschule und anderen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so ist eine Beurlaubung im Rahmen der Vereinbarung möglich. Eine Beurlaubung ist auch im Falle eines Studien- oder Praktikumsaufenthalts im Ausland im ersten Fachsemester eines Masterstudienganges möglich. Eine Beurlaubung für das erste Semester an der Alanus Hochschule ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Einschreibung eingetreten sind und zuvor nicht absehbar waren.
 - (10) Dem Antrag auf Beurlaubung ist das Semesterticket des folgenden Semesters (sofern dieses bereits vorliegt) beizufügen.
 - (11) Beurlaubungen für abgeschlossene Semester sowie rückwirkende Beurlaubungen im laufenden Semester sind ausgeschlossen.

§ 11 Änderung der Studiengangwahl

- (1) Ein Studiengangwechsel bedarf der Änderung der Einschreibung. Der Studiengangwechsel ist innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gemachten Fristen per entsprechendem Formblatt bei der Studierendenverwaltung zu beantragen. Dabei sind die für den Studiengang bestehenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen.
- (2) Über die Aufnahme in den angestrebten Studiengang entscheidet der Fachbereich, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist.
- (3) Die Änderung der Studiengangwahl bedarf dem Abschluss eines Änderungsvertrages zwischen Hochschule und Studierenden.
- (4) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf einen anderen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss zusammen mit der nach der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Stelle des angestrebten Fachbereiches auf Antrag der/des Studierenden.

§ 12 Mehrfachimmatrikulation

- (1) Der Bewerber kann sich auf mehrere Studiengänge der Alanus Hochschule bewerben und an den entsprechenden Aufnahmeverfahren gemäß §§ 4; 5 teilnehmen.
- (2) Die Immatrikulation kann parallel in mehrere Studiengänge der Alanus Hochschule erfolgen. Über die

Zulassung zum Studium entscheiden die jeweiligen Fachbereiche. Die Bestimmungen gemäß §§ 4; 5 bleiben unberührt.

- (3) Die Bewerbung auf einen weiteren Studiengang der Alanus Hochschule kann auch nach Antritt des 1. Studienganges für die folgenden Semester erfolgen. Die Bestimmungen gemäß §§ 4; 5 bleiben unberührt.

§ 13 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden, soweit keine Einschränkungen gemäß § 51 KunstHG bestehen. Über die Teilnahme entscheidet der jeweils betroffene Fachbereich.
- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können bei Vorliegen der Voraussetzungen des §§ 2 bis 4 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 44 KunstHG möglich.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung für die Dauer der Zulassung Angehörige der Alanus Hochschule, ohne Mitglied zu sein. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Mit dem Antrag auf Zulassung ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule, sofern sie sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet, vorzulegen. Zugelassene Zweithörerinnen und Zweithörer haben grundsätzlich die regulären Studiengebühren entsprechend der Gebührenordnung der Alanus Hochschule zu entrichten.
- (4) Zweithörerinnen und Zweithörer werden zu jedem Semester automatisch rückgemeldet. Die Rückmeldung erfolgt zum 01.09. und 01.03. jeden Jahres.
- (5) Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften über die Einschreibung, die Versagung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung.

§ 14 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Alanus Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Über die Teilnahme entscheidet der jeweils betroffene Fachbereich. Die Form des Antrags ist den hochschulöffentlichen Bekanntmachungen zu entnehmen.
- (2) Im Zulassungsantrag müssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hochschulstatistikgesetz insbesondere Angaben zur Person, zur Staatsangehörigkeit sowie zur gewählten Fachrichtung gemacht werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 5 Abs.1 bis 5 ist nicht erforderlich.
- (3) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist entsprechend der aktuellen Regelungen in der Gebührenordnung der Alanus Hochschule ein Gasthörerbeitrag zu entrichten.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität. Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer.
- (5) Von Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 54 Abs. 3 KHG abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können - nach Maßgabe der Bestimmungen der Fakultät - für einzelne Lehrveranstaltungen sowie dort erbrachte Leistungen eine Bescheinigung (Gasthörerzertifikat) erhalten, die aber nicht das Erbringen von Leistungen nach einer Ordnung bestätigt.
- (6) Gasthörer werden nicht automatisch in das Folgesemester aufgenommen. Eine Weiterführung der Gasthörerschaft im folgenden Semester muss im Fachbereich beantragt und in der Studierendenverwaltung gemeldet werden. Die Form des Antrags ist den hochschulöffentlichen Bekanntmachungen zu entnehmen.

§ 15 Kündigung

- (1) Der Studienvertrag kann jeweils zum Semesterende gekündigt werden. Der Antrag auf Kündigung/Exmatrikulation ist innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gemachten Fristen per entsprechendem Formblatt bei der Studierendenverwaltung zu stellen. Im Falle der ordentlichen Kündigung ist der Studierende zum Semesterende zu exmatrikulieren.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn die/der Studierende, trotz schriftlicher Mahnung, mit mehr als zwei Monatsraten Studiengebühren im Verzug ist.
 - b) wenn eine weitere Teilnahme des Studierenden an der Ausbildung unmöglich ist.
 - c) wenn der Studierende im Studienfach Betriebswirtschaftslehre seine Pflichten aus den der Praxisphase zugrundeliegenden Verhältnissen verletzt.
- (3) In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der Hochschule nicht zu vertreten sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 16 Exmatrikulation

- (1) Mit der Streichung aus der Liste der ordentlichen Studierenden (Exmatrikulation) erlischt die Mitgliedschaft an der Alanus Hochschule. Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt;
 - b) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen erloschen ist und die Studierende oder der Studierende nicht noch für einen weiteren Studiengang eingeschrieben ist, den sie oder er weiterführen will; respektive die/der Studierende ohne Möglichkeit der Abschlussprüfung weitere Module abschließen möchte;
 - c) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde.
- (2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studienganges zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Studienganges durch Prüfung wird die/der Studierende in diesem Studiengang mit Ablauf des Semesters exmatrikuliert. Auf Wunsch der/des Studierenden ist eine Exmatrikulation zum Ende des Monats der letzten Prüfung möglich. Die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Zahlung der Studiengebühren bleibt unberührt.
- (3) Die Exmatrikulation ist innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gemachten Fristen per entsprechendem Formblatt bei der Studierendenverwaltung zu beantragen. Eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Möglichkeit der Verbesserung der Fachnote begründet das Weiterbestehen der Einschreibung.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung hätten führen können;
 - b) die Studierende oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt
 - c) die Einschreibung befristet war und die Voraussetzungen für die weitere Einschreibung nicht erfüllt sind;
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist;
 - e) die Studierende oder der Studierende die fälligen Beiträge oder Gebühren trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet.
 - f) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch im Sinne des § 55 Abs. 5 KHG gegeben ist,

- g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (5) Die Exmatrikulation erfolgt regelmäßig in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 mit Ablauf des laufenden Semesters, auf Antrag auch mit sofortiger Wirkung. Sie erfolgt rückwirkend mit Ablauf des letzten Monats, wenn die Studierende oder der Studierende fällige Beiträge oder Gebühren nicht entrichtet. Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Nachweis. Bei der Exmatrikulation ist der Studierendenausweis an die Alanus Hochschule zurückzugeben.
- (6) Der Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) ist mit dementsprechenden Formular zu stellen. Ist zum Zeitpunkt der Exmatrikulation die Rückmeldung zum Folgesemester bereits erfolgt, ist das Semesterticket des Folgesemesters zusammen mit dem Exmatrikulationsantrag einzureichen.
- (7) Studiengebühren sind bis zum Ende des Semesters zu entrichten. Ausnahmen hiervon werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Immatrikulationsordnung tritt zum 16.06.2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Alanus Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Alanus Hochschule vom 15.06.2016
Alfter, den 15.06.2016

Professor Dr. Marcelo da Veiga
Rektor der Alanus Hochschule